

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Waren und Leistungen der Gesellschaft **ADLER Czech, a.s.**, mit dem Sitz
in Nový svět 199, Ústí nad Labem, PLZ 400 07, Id.-Nr. 25409727, UID-Nr. CZ25409727

INHALT:

I. EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

III. ERFÜLLUNGSGEGENSTAND

**IV. VORGEHENSWEISE BEIM ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES; KAUFPREIS VON WAREN UND
LEISTUNGEN**

V. LIEFERFRIST

VI. LIEFERBEDINGUNGEN

VII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VIII. VERZUGSZINSEN

IX. UMGANG MIT PACKUNGEN

X. EIGENTUMSRECHTVORBEHALT

XI. GARANTIE UND VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL

XII. ZUSTELLUNG

XIII. HÖHERE GEWALT

XIV. SCHUTZ VON PERSÖNLICHEN DATEN

XV. AUSZUG AUS HANDELSREGISTERN

XVI. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

XVII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

XVIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I.

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Wirkungsbereich von Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen (im Weiteren nur „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) sind in Übereinstimmung mit Bestimmungen gem. § 273 des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung erstellt, und regeln die Vertragsverhältnisse, die zwischen der Gesellschaft **ADLER Czech, a.s.**, mit dem Sitz in Nový svět 199, Ústí nad Labem, PLZ 400 07, Id.-Nr. 25409727, UID-Nr. CZ25409727, eingetragen im Handelsregister am 15.11.1999 beim Bezirksbericht in Ústí nad Labem, Buch B, Einl. 2035 einerseits (im Weiteren nur „Verkäufer“) und einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einem anderen Rechtssubjekt andererseits (im Weiteren nur "Käufer"), die einen Kaufvertrag oder einen Rahmenkaufvertrag (im Weiteren nur "Vertrag") abschließen, entstehen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen **ADLER Czech, a.s.** gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die den Verkauf von Waren betreffen oder die im Zusammenhang mit ausgeführten Leistungen entstehen, und zwar vom Termin des Abschlusses des Vertrages zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, wenn in konkreten Vertragsbestimmungen ausdrücklich etwas anderes nicht vereinbart wurde.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen näher begrenzen und präzisieren Rechte und Verpflichtungen des Verkäufers und des Käufers (im Weiteren nur „Vertragsparteien“). Durch den Abschluss des Vertrages akzeptieren die Vertragsparteien, dass ihr gegenseitiges Verpflichtungsverhältnis im Weiteren gemäß dem Handelsgesetzbuch sowie gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird. Sämtliche Vertragsverhältnisse werden in Übereinstimmung mit Rechtsordnung der Tschechischen Republik abgeschlossen. Solche Vertragsverhältnisse, die nicht geregelt werden, regeln sich dann nach dem Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch, sowie gemäß dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg., Bürgergesetzbuch, beide in der gültigen Fassung.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Teil aller Verträge, die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden.

5. Jedwede Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in einem entsprechenden Vertrag schriftlich vereinbart sein. Die Vertragsbestimmungen genießen Priorität vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten bis zu einer vollständigen Auseinandersetzung sämtlicher Forderungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entstanden sind, und zwar im Wortlaut, der im Zeitpunkt der Entstehung des Vertragsverhältnisses gilt, aber jedoch wenn zur Änderung gemäß Best. 3 dieses Artikels nicht vorkommt.

3. Änderungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Der Verkäufer ist berechtigt, Allgemeine Geschäftsbedingungen laufend zu novellieren. Den Wortlaut von Änderungen und Ergänzungen bzw. den vollständigen Wortlaut von novellierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Verkäufer auf eine geeignete Weise in seinen Empfangsräumen im Firmensitz und weiter auf Internetseiten des Verkäufers zu veröffentlichen.

2. Soweit jedwede Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages in jedweder Hinsicht gemäß der gültigen juristischen Regelung ungültig oder unwirksam wird, ist hierdurch Gültigkeit, Wirksamkeit oder juristische Mängelfreiheit von sonstigen Bestimmungen nicht berührt oder beeinflusst. Der Käufer ist in Folge des oben Angeführten verpflichtet, ohne unnötigen Verzug nach Erhalt der Aufforderung seitens des Verkäufers mit diesem einen solchen Vertrag abzuschließen, wo der Inhalt einer solchen ungültigen oder unwirksamen Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer konkreten Bestimmung des Vertrages durch eine gültige und wirksame Bestimmung ersetzt werden soll, die am besten dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

II.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Kaufvertrag

1. Der Kaufvertrag ist ein zwischen dem Verkäufer und Käufer gemäß Bestimmungen § 409 ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. in der gültigen Fassung abgeschlossener Kaufvertrag oder Rahmenvertrag zum Verkauf von Waren.

2. Die Vertragsparteien schließen den Rahmenvertrag ggfs. andere Verträge einschließlich Anlagen zum Vertrag, sofern Vertragsparteien der Verkäufer einerseits und der Käufer andererseits sind.

3. Kaufvertrag – Bestellung des Käufers, ist nur der Vorschlag des Vertrages, der Vertrag selbst gilt im Zeitpunkt der Zustellung der verbindlichen Zustimmung dem Käufer mit diesem seinen Vorschlag ggfs. durch verbindliche Bestätigung der Bestellung seitens des Verkäufers als abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt entstehen gegenseitige Rechte und Verpflichtungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer.

4. Ab dem Zeitpunkt, wo der Vertrag bzw. die Bestellung abgeschlossen sind, ist der Käufer durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden und äußert seine Zustimmung mit diesen.

2. Verkäufer

Der Verkäufer ist solche Person, die beim Abschluss und beim Erfüllen der Verpflichtungen aus dem Vertrag im Rahmen ihrer geschäftlichen oder anderer unternehmerischen Tätigkeit handelt. Es handelt sich um solchen Unternehmer, der direkt oder mittels anderer Unternehmer Ware liefert oder Leistungen ausübt. Für den Bedarf dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Verkäufer die Handelsgesellschaft **ADLER Czech, a.s.**, mit dem Sitz in Nový svět 199, Ústí nad Labem, PLZ 400 07, Id.-Nr. 25409727.

3. Käufer

1. Der Käufer ist eine juristische oder natürliche Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag (einschließlich Online-Geschäfte, E-Geschäfte) abgeschlossen hat.
2. Der Käufer ist ein Unternehmer, der Ware einkauft oder Leistungen ausnutzt, alles zum Zweck seiner weiteren Unternehmenstätigkeit mit dieser Ware oder diesen Leistungen. Dieser Käufer richtet sich nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Umfang, inwieweit ihn diese betreffen, im sonstigen dann nach dem Handelsgesetzbuch in der gültigen Fassung.

4. Bestellung

Als die Bestellung ist zum Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein einseitiges Rechtsgeschäft zu verstehen, das dem Verkäufer gegenüber gerichtet ist, mit dem Ziel von diesem die bestellte Erfüllung in Form der Ware oder der Leistung zu bekommen.

5. Ware, Preis der Ware

1. Die Ware bedeutet solche Waren und Leistungen, die im Katalog und im Preisangebot des Verkäufers angeführt werden.
2. Der Preis der Ware ist als "aus dem Lager des Verkäufers" zu verstehen, also im Preis sind keine Kosten für den Transport der Ware zum Käufer eingeschlossen. Der Preis der Ware beinhaltet weiter keine ggfs. erforderlichen Aufwendungen für die Verpackung der Ware, diese werden in der Rechnung gesondert angeführt.
3. Der bei jeder Sorte der Ware in der Preisliste des Verkäufers angeführte Preis beinhaltet keine Mehrwertsteuer. Falls kein anderer Preis schriftlich vereinbart ist oder falls im Laufe des Jahres durch eine neue Preisliste des Verkäufers der Preis nicht geändert ist, stellt ein solcher Preis einen gültigen Kaufpreis für die Ware zum Abschluss des Kaufvertrages am gegebenen Tag dar.
4. Atypische Ware bedeutet eine solche Ware, die durch ihr Charakter dem üblichen Verkaufsgegenstand des Verkäufers nicht entspricht und deshalb kann nicht für übliche Ware gehalten werden, jedoch es ist für den Verkäufer möglich, diese Ware für den Käufer anders zu besorgen.

6. Packungen

Der Begriff Packungen bedeutet bewegliche Sachen, die beim Umgang mit der Ware zur Vereinfachung des Transportes und zur Verhinderung der Beschädigung an der gelieferten Ware benutzt werden. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind als Verpackung besonders Papier- und Pappkisten zu verstehen.

III.

ERFÜLLUNGSGEGENSTAND

Den Erfüllungsgegenstand bildet die Lieferung von Waren und Leistungen, die verbindlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in einem Rahmenkaufvertrag vereinbart ist,

einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem Vertrag, oder die aufgrund einer Bestellung ausgeführt werden (im Weiteren nur „Vertrag“).

IV.

VORGEHENSWEISE BEIM ABSCHLUSS DES VERTRAGES, KAUFPREIS DER WARE UND LEISTUNGEN

1. Vorgehensweise beim Abschluss des Vertrages

1. Der Vertrag ist aufgrund einer verbindlichen Bestellung (der Vorschlag des Vertrages) von dem Käufer, und nach der Bestätigung dieser Bestellung von dem Verkäufer abgeschlossen. Mit der Absendung der verbindlichen Bestellung (des Vertrages) an den Verkäufer äußert der Käufer seine vorbehaltlose Zustimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Der Verkäufer liefert die Ware an den Käufer aufgrund der verbindlichen Bestellung gemäß dem Katalog des Verkäufers oder aus dem Online-Geschäft (E-Geschäft). Bestellungen werden per Telefon, per elektronische Post, Fax, von der üblichen Post oder persönlich angenommen. Der Verkäufer fordert, damit die Bestellung folgende Angaben beinhaltet:

- Geschäftsname und Sitz des Käufers, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
- Vorname, Name, Wohnsitz – wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
- Identifikationsnummer und Umsatzsteuer- Identifikationsnummer, wenn der Käufer als Zahler der Mehrwertsteuer eingetragen ist,
- Identifizierung der geforderten Ware (Bezeichnung und Nomenklaturnummer, Stückzahl),
- Ort der Zustellung,
- Abnehmens- und Transportweise,
- Unterschrift der zum Bestellen der Ware zuständigen Person,
- etwaige spezifische Anforderungen an die Ware,
- weitere Angaben, die der Käufer für wichtig hält,
- Liefertermin,
- Faxnummer oder E-Mail-Adresse in solchen Fällen, wo der Käufer oder der Verkäufer die Bestätigung der Bestellung erfordert.

3. Die Annahme der Bestellung bestätigt der Verkäufer durch die Absendung der bestätigten Bestellung, durch die Unterschrift des Vertrages oder durch eine andere schriftliche Mitteilung über die Annahme, und zwar per Fax an die in der Bestellung angeführte Nummer, oder per E-Mail, wenn:

- es der Käufer ausdrücklich erfordert, die Bestellung zu bestätigen,
- den Gegenstand der Bestellung bildet eine atypische Ware.

4. Die Bestätigung der Bestellung und des Vertrages sind von Seiten des Käufers verbindlich, es ist nicht erlaubt diese aufzuheben.

2. Kaufpreis für Waren und Dienstleistungen

1. Der Kaufpreis von Waren ist in der Preisliste des Verkäufers angeführt; der maßgebende Preis ist solcher Preis, der am Steuerbeleg – Rechnung angeführt ist. Alle Preise werden ohne die Mehrwertsteuer, Frachtkosten und Verpackung angeführt, diese werden in der Rechnung gesondert angeführt. Falls schriftlich kein anderer Preis vereinbart ist oder wenn der Preis im Laufe des Jahres durch eine neue ausgegebene Preisliste geändert ist, stellt ein solcher Vertrag den gültigen Kaufpreis von Waren und Leistungen zum Abschluss des Kaufvertrages am gegebenen Tag dar. Im Falle einer Änderung im Kaufpreis einer bisher nicht bestätigten Bestellung wird der Käufer informiert. Dem Käufer ist so Möglichkeit gegeben sich zu äußern, ob er der Änderung des Kaufpreises zustimmt oder ob er die Bestellung storniert. Die Preise sind bis zur Abberufung ggfs. bis zu einer neuen Ausgabe der Preisliste vom Verkäufer gültig.

2. Der Preis von Waren ist durch eine aktuelle Preisliste des Verkäufers bestimmt. Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer nach seiner Aufforderung diese aktuelle Preisliste von Waren auszugeben, weiter ist er verpflichtet eine aktuelle Preisliste zur Einsicht im Sitz des Verkäufers und in allen seinen Betriebsstätten vorzulegen. Am Tage der Ausgabe einer neuen Preisliste wird die Gültigkeit der alten Preisliste aufgehoben.

3. Bei der Bestellung einer atypischen Ware ist der Käufer verpflichtet, wenn nicht anders vereinbart ist, die Vorauszahlung in Bargeld i.d.H. von 100 % des Warenpreises zu leisten.

5. Am Tage der Ausgabe der aktuellen Preisliste wird auch die Gültigkeit der bestehenden Preisliste des Verkäufers aufgehoben. Die Gesellschaft **ADLER Czech, a.s.** behält sich das Recht vor, Preislisten ohne vorherige Hinweise neu auszugeben.

3. Elektronisches Einkaufen (auch Online-Einkäufe, E-Einkäufe genannt)

1. Das Ankaufen im Internetgeschäft www.adler.info ist von der Registrierung bedingt. Preise und Bedingungen für diese Einkäufe sind nur für registrierte Käufer bestimmt. Die Registrierung des Käufers ist von der Gesellschaft nicht vergebührt. Der Käufer kann zu Einkäufen im E-Geschäft des Verkäufers mehrere Personen registrieren, dann können diese selbstständig einkaufen.

2. Die Auswahl von Waren im elektronischen Geschäft ist auf übersichtlichen Bildschirmen dargestellt, mit klar bestimmten Feldern zum Ausfüllen von Anforderungen des Käufers. Nach der Anmeldung des Käufers kann er die Auswahl der Ware aus einem breiten Angebot durchführen.

3. Das Ankaufen kann der Käufer nach der Ausfüllung des Anmeldedialogs, nach Bestätigung von Geschäfts- und Lieferbedingungen und nachfolgender Wahl der Ware aus dem Angebot des Verkäufers, und nach dem Anführen der Stückzahl von den eingekauften Waren anfangen. Der

Käufer kann auch die Möglichkeit der Sammelbestellung ausnutzen, und zwar durch Einlage im Format „Nomenklatur und Stückzahl der gewählten Menge“ der gewählten Ware in den entsprechenden Dialog für Sammelbestellungen. Diese elektronische Bestellung ist dann an den Verkäufer abgesendet. Wenn das Absenden der Bestellung erfolgreich ist, erscheint am Bildschirm die Rekapitulation der Bestellung.

4. Gewährung von Preisermäßigungen

Falls an Internet-Seiten www.adler.info zum Anbieten von Preisermäßigungen (z.B. Aktionspreise), nicht anderslautend angeführt ist, dauern diese Ermäßigungsaktionen nur bis zum Ausverkauf von Lagervorräten der Ware, die diese Ermäßigungsaktion betrifft.

V.

LIEFERFRIST

1. Lieferfristen beginnen am Tage, an dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, und weiters gemäß dem Stand von Lagervorräten, und sind immer im Angebot des Verkäufers bestimmt. Der verbindliche Termin ist vom Verkäufer zusammen mit der Bestellung des Käufers bzw. dem Vertrag bestätigt.
2. Wenn im Vertrag eine zusätzliche Konkretisierung vorgesehen wird (Ware, atypische Ware, Eigenschaften, Bedrucken, Strickerei und ggfs. noch weitere Bedingungen), beginnt die Lieferfrist frühestens am Tage der Annahme solcher Konkretisierung von dem Verkäufer zu laufen.
3. Sollte sich der Käufer zur Gewährung einer Mitwirkung (z.B. Leistung der Vorauszahlung) verpflichten, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum einer eventuellen Übernahme oder Absendung.
4. Die Verpflichtung des Verkäufers die Ware zu liefern ist an dem Tage erfüllt, an welchem der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass die Ware zur Übernahme oder zum Absenden vorbereitet ist.
5. Der Verkäufer trägt weder Verantwortung für Schäden noch andere Ansprüche, die aus dem beim Verkäufer oder bei seinem Unterlieferant entstandenen Verzug mit der Lieferung der Ware abgeleitet werden können, falls dieser Verzug durch solche Umstände verursacht wurde, die solche Verantwortung ausschließen.
6. Befindet sich der Verkäufer mit der Lieferung der Ware im Verzug, oder wenn er seine Verpflichtung in einer angemessenen nachträglichen vom Käufer bestimmten Frist in der Dauer mindestens von 15 Arbeitstagen nicht nachkommt, ist der Käufer berechtigt aufgrund dieser wesentlichen Verletzung des Vertrages von dessen bisher unerfüllten Teil zurückzutreten.
7. Bei der vereinbarten Vorauszahlung beginnt die Lieferfrist am Tage der Zuschreibung dieser Anzahlung auf das Konto des Verkäufers zu laufen.
8. Die Lieferfrist kann in nachfolgenden Fällen geändert werden:

- a) die Rechnung der Vorauszahlung ist vom Käufer nicht bezahlt,
- b) der Käufer äußert sich in einer bestimmten Frist zur Änderung im Sortiment der Ware nicht.

VI.

LIEFERBEDINGUNGEN

1. Die Ware wird von dem Verkäufer an den Käufer auf den in der Bestellung angeführten Ort und aufgrund der Lieferparität **DDU** – vereinbarter Bestimmungsort gemäß **INCOTERMS 2000** geliefert.
2. Bei der Übernahme der Ware vom Käufer ist dieser verpflichtet die Vollständigkeit und die Qualität der gelieferten Ware zu überprüfen. Beanstandungen der Vollständigkeit der gelieferten Ware, die älter als 5 Arbeitstage sind, können nicht berücksichtigt werden (außer solcher Mängel, auf die sich die Haftung für einzelne Sorten der gelieferten Ware gemäß dem Handelsgesetzbuch ggfs. gemäß dem Hersteller dieser Ware bezieht).
3. Bei der Übernahme der Ware ist der Käufer verpflichtet den Lieferschein mit der Spezifizierung der gelieferten Ware oder einen anderen vom Spediteur vorgelegten Beleg zu bestätigen, der die Lieferung der Ware bestätigt. Im Falle, dass die Verpackung der mittels des Spediteurs gelieferten Ware eine Beschädigung aufweist, ist der Käufer verpflichtet mit dem Spediteur ein Protokoll über den Beschädigungsfall zu erstellen, wo der Umfang und Art der Beschädigung der Verpackung beschrieben sind.
4. Der Käufer hat im Vertrag eine der folgenden Varianten zur Weise der Lieferung der Ware deutlich zu bezeichnen (das Angebot an die Lieferungsweise der Ware, wie im Folgenden angeführt ist, kann sich in Abhängigkeit von einem aktuellen Angebot an Transportmöglichkeiten beim Verkäufer unterscheiden):
 - a) persönliche Übernahme in Ústí nad Labem
 - b) Transportdienst mit Nachnahme bzw. ohne Nachnahme (DPD, PPL, Tschechische Post,)
 - c) sonstige – es muss die geforderte Weise an die Lieferung der Ware angeführt sein
5. Im Falle der Weise gemäß Pkt. 4.a) gilt der Sitz des Verkäufers als der Erfüllungsort. Im Falle der Weise der Lieferung der Ware gemäß 4.b) und 4.c) sind der Zeitpunkt und der Ort der Übergabe an den Käufer für den Ort und die Zeit der Übergabeverpflichtung zu halten.
6. Falls nicht anders vereinbart, die Transportkosten trägt der Käufer in der Form eines separaten Postens in der Rechnung.
7. Der Verkäufer ist berechtigt den Vertragsgegenstand auch teilweise zu erfüllen und der Käufer ist verpflichtet diese anteilige Erfüllung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

VII.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis für gelieferte Waren und Leistungen einschließlich etwaiger Frachtkosten, Aufwendungen für Verpackungen, einschließlich aller Zuschläge und der

Mehrwertsteuer zu vergüten.

2. Zusammen mit der bestellten Ware sendet der Käufer die Rechnung i.d.H. des Kaufpreises der Ware an den Käufer. Die Rechnung wird Gehörigkeiten des Steuerbeleges beinhalten.

3. Der Verkäufer ist berechtigt auch eine anteilige Erfüllung des Vertragsgegenstandes in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet solche Rechnung während der Zahlungsfrist zu vergüten.

4. Im Falle der Verspätung des Käufers mit Vergütung jedweder Rechnung oder auch eines Teiles der Rechnung ist der Verkäufer berechtigt vertragliche Verzugszinsen aus dem Schuldbetrag zu verrechnen, und zwar i.d.H. von 0,05 % für jeden angefangenen Tag der Verspätung.

5. Im Verzugsfall bei Vergütung jedweder Rechnung oder eines Teiles der Rechnung ist der Verkäufer berechtigt die Lieferung einer weiteren Ware an den Käufer aufzuhalten, und zwar bis zur vollständigen Vergütung aller Verbindlichkeiten des Käufers, in denen er dem Verkäufer gegenüber im Verzug ist. Während dieser Zeit ist der Verkäufer mit Lieferung der Ware nicht im Verzug.

6. Die Einstellung oder Kürzung der Zahlung seitens des Käufers wegen einer Gegenforderung ist nicht zulässig, wenn etwas Anderes schriftlich nicht vereinbart wurde.

7. Die Zahlung ist für geleistet in dem Zeitpunkt gehalten, in dem sie auf das Konto zugeschrieben ist oder in dem die Zahlungseinnahme in bar bestätigt ist.

8. Auf Grund einer Vereinbarung beider Vertragsparteien kann die Vergütung der Ware auf folgende Weisen ausgeführt werden; der Verkäufer behält sich das Recht im Zeitpunkt der Akzeptanz der Bestellung die Zahlungsweise für die Ware zu bestimmen:

- in bar bei der Warenübergabe
- Zahlung in bar in Form der Nachnahme – den Kaufpreis bezahlen Sie vor Ort unserem Angestellten (dem Lenker) oder dem Lenker des Spediteurs. Bei dieser Weise wird Ihnen die Gebühr gemäß der aktuellen Preisliste des Verkäufers verrechnet; der Käufer bekommt einen Beleg über die Übernahme der Zahlung.
- durch Banküberweisung – den Betrag für die Ware können Sie auf unser in der Rechnung angeführtes Konto überweisen.
- 100 % Vorauszahlung einschl. MWSt. (im voraus aufgrund der Vorauszahlungsrechnung des Verkäufers).
- x % als eine Teilzahlung (im voraus aufgrund der Rechnung).
- x % als eine Teilzahlung im voraus + Nachzahlung in bar bei der Übernahme der Ware.

9. Falls nach einer gegenseitigen Vereinbarung nicht anders geregelt ist und falls der Verkäufer dem Käufer einen Lieferantenkredit gewährt, ist die ausgestellte Rechnung innerhalb von 14

Kalendertagen ab der Ausstellung fällig, wobei eine solche Rechnung erst nach Zuschreibung des gesamten fakturierten Betrages auf das Konto des Verkäufers für vergütet gehalten ist.

10. Der Käufer erwirbt Eigentumsrechte zum Gegenstand der Erfüllung gemäß dem Vertrag erst am Tage der Bezahlung des Kaufpreises zugunsten des Verkäufers in voller Höhe.

11. Die Nichtbezahlung des Preises für die gelieferte Ware in der Frist von 30 Tagen nach Ablauf der Fälligkeitsfrist ist als eine grobe Verletzung des Vertrages angesehen.

12. Kein Teil des Kaufpreises für die gelieferte Ware darf durch Forderungen an Dritte oder durch Anrechnung einer eigenen Forderung des Käufers, die dieser dem Verkäufer gegenüber aufweist, nicht bezahlt sein, wenn die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart haben.

13. Die Bestellung im Gesamtpreis für die Ware bis CZK von 10.000,- einschl. der Mehrwertsteuer ist immer in bar oder durch Nachnahme zahlbar, wenn die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart haben.

14. Die den Gesamtpreis von CZK 20.000,- einschl. der Mehrwertsteuer überhöhenden Bestellungen werden in Form einer Anzahlungsrechnung i.d.H. mindestens von 50 % aus dem Gesamtpreis der bestellten Ware vergütet, wenn die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbart haben.

VIII.

VERZUGSZINSEN

1. Im Falle, dass der Käufer mit der Vergütung des Kaufpreises zugunsten des Verkäufers um mehr als 7 Arbeitstage im Verzug ist, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer eine Vertragsstrafe i.d.H. von 0,05 % aus dem Schuldbetrag für jeden Tag der Verspätung zu bezahlen. Im Zusammenhang mit dieser Verletzung von Pflichten seitens des Käufers, wie es im vorherigen Satz angeführt ist, ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt sämtliche Lieferungen der Ware an den Käufer einzustellen, und zwar bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer.

2. Oberhalb des Rahmens der Bestimmung über die Vertragsstrafe, wie im vorherigen Absatz angeführt ist, haben beide Vertragsparteien vereinbart, dass wenn der Käufer im Verzug mit der Bezahlung (auch wenn nur teilweise) einer Rechnung an den Verkäufer für den Zeitraum länger als 60 Tage sein sollte, ist der Verkäufer berechtigt dem Käufer einseitig zur Kenntnis zu geben, dass der Käufer den Anspruch an Zuteilung in eine günstigere Preisgruppe verliert. In solchem Fall ist der Käufer verpflichtet, beginnend am Tage, wo er die Mitteilung des Verkäufers über den Verlust der Ansprüche an Preisminderung bekommt, dem Verkäufer für die Ware den in der Preisliste A angeführten Preis zu zahlen. Der Verkäufer kann dem Käufer den Anspruch an neuerliche Einteilung in die entsprechende Preislistengruppe einseitig einräumen, und das im Falle, dass der Käufer sämtliche seine offenen Forderungen dem Verkäufer gegenüber ausgleicht.

4. Für den Fall, dass sich der Verkäufer mit der Lieferung der Ware in den Verzug von mehr als 7

Arbeitstage gerät, ist die Verpflichtung des Verkäufers vereinbart, für jeden Tag der Verspätung die Vertragsstrafe i.d.H. von 0,05 % aus dem Preis der nicht gelieferten Ware zu vergüten. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt die Ware noch vor dem Erfüllungstermin zu liefern, wenn die Vertragsparteien nichts Anderes vereinbaren.

5. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, das der Verkäufer im Projekt der Gesellschaft Dun & Bradstreet Inc. Partner eingegliedert ist, wobei dieses Projekt als Ziel hat die Zahlungsmoral der Firmen zu verfolgen und auszuwerten. Aus diesem Grund sind Informationen über alle Forderungen, über Vergütungsmodalitäten und über Qualität der Vergütungen in das Zentralregister www.platbyfirem.cz übergeben werden. Die Teilnehmer am Projekt aus sonstigen Firmen, die mit dem Käufer zusammenarbeiten, können auf diese Weise Informationen über Rechtzeitigkeit der Zahlungen dessen Verbindlichkeiten und über seine Bonität erwerben, sowohl im Falle einer guten als auch einer schlechten Zahlungsmoral.

6. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, während der Erfüllung dieses Vertrages sowie nach dem Abschluss des Vertrages die Verschwiegenheit über alle Gegebenheiten einzuhalten, die von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis bekommen. Die Vertragspartei muss die Vertragsstrafe i.d.H. von CZK 10.000,- für jeden einzelnen Fall der nachweisbaren Verletzung dieser Verpflichtung zu vergüten. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf den Fall der Finanzkontrollen und auf das Vorlegen ähnlicher Aufzeichnungen.

7. Falls der Käufer ablehnt eine ordentlich bestellte Lieferung zu übernehmen, ist er verpflichtet dem Verkäufer Kosten für den Transport bis zu dem vereinbarten Ort der Lieferung und für den Rücktransport zurück zu dem Verkäufer zu vergüten. Die Transportkosten regeln sich gemäß den in der Preisliste des Verkäufers angeführten Transportpreisen. Diese Sanktion bezieht sich nicht auf den Fall, wenn der Verkäufer solche Ware liefert, die dem Vertrag nicht entspricht oder wenn die Ware mangelhaft ist. Mängel an der übergebenen Ware hat der Käufer an den Verkäufer ohne unnötigen Verzug geltend zu machen.

IX.

UMGANG MIT PACKUNGEN

1. Zum Transport zur Handhabung und zum Lagern der Ware benutzt der Verkäufer solche Packungen, die bei der Einhaltung eines angemessenen Umganges imstande sind die Beschädigung der gelieferten Ware zu verhindern. Wenn der Verkäufer in der Bestellung eine besondere Packungsweise nicht beschreibt, ist die Ware auf eine übliche Weise verpackt, die Packungsart ist deshalb üblich für diese Ware, für die bestellte Menge und für die vereinbarte Transportart.

2. Beim Transport bei der Handhabung und beim Lagern der Ware ist es erforderlich sowohl sämtliche Ware als auch Versandpackungen gegen Wasser, übermäßige Feuchtigkeit und gegen weitere Atmosphäreinflüssen zu schützen.

3. Der Verkäufer verfügt über einen abgeschlossenen Vertrag mit der Gesellschaft EKO-KOM, a.s., Id.-Nr. 25134701 über die Rücknahme und nachfolgende Ausnutzung von Packungen, und ist in das System der verbundenen Erfüllung in EKO-KOM, a.s. unter der Klientennummer EK-F00050875 eingegliedert.

X.

EIGENTUMSRECHTVORBEHALT

Die Ware geht in das Eigentum des Käufers erst nach der restlosen Bezahlung des vollen Kaufpreises für die bestellte Ware über, und zwar im Zeitpunkt der Zuschreibung des Kaufpreises in voller Höhe auf das Konto des Verkäufers. Der Eigentumsrechtvorbehalt hat keinen Einfluss auf Risikoübertragung gemäß dem Punkt Lieferbedingungen.

XI.

GARANTIE UND VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL

1. Die Garantiefrist beginnt im Zeitpunkt der Übernahme der Ware bei dem Käufer zu laufen. Die Garantiefrist beträgt von 12 Monaten ab Lieferung der Ware an den Käufer, wenn nichts Anderes vereinbart ist.

2. Zur Geltendmachung der Verantwortung für Mängel sind für beide Vertragsparteien einzelne Bestimmungen gem. § 422 ff des Handelsgesetzbuches, im zum Termin der Vertragsunterschrift gültigen Fassung, verbindlich.

3. Der Käufer ist verpflichtet, schriftlich und ohne unnötigen Aufschub dem Verkäufer sämtliche Mängel an der Ware bekannt zu geben. Offene Mängel müssen von dem Käufer schriftlich mitgeteilt werden, immer in Übereinstimmung mit allen Obliegenheiten gemäß der Beanstandungsordnung des Verkäufers, und immer spätestens bis 5 Tagen ab Zustellung der Ware, versteckte Mängel dann spätestens innerhalb von 6 Monaten. Solche Mängel an der Ware, die einen Schaden verursachen können, ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer unverzüglich anzumelden. Die schriftliche Mitteilung des Mangels an der Ware muss auch die Beschreibung des Mangels einschließen, ggfs. wie sich der Mangel auswirkt. Die Beanstandung hat keine Aufschubwirkung auf Zahlungsziel gemäß der Rechnung, durch die diese beanstandete Ware in Rechnung gestellt wurde. Der Käufer trägt Risiko der Mängel, die wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß diesem Artikel entstehen.

4. Die Beanstandung ist es möglich im Firmensitz des Verkäufers geltend zu machen und zu lösen. Die Beanstandung einschließlich des Mangels ist ohne unnötigen Aufschub zu erledigen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tage der Geltendmachung der Beanstandung, wenn der Verkäufer und der Käufer nichts Anderes vereinbaren.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, anerkannte Mängel durch eine Ersatzleistung zu beheben (wenn die identische Ware im Lager des Verkäufers im Zeitpunkt der Erledigung der Beanstandung zur Verfügung steht), oder mit einer Gutschrift oder auf eine andere vereinbarte Weise, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Erhalt der Beanstandung, diese Sache abzuschließen.

Mangelhafte Teile der Ware, die ausgetauscht wurden, bleiben im Besitz des Verkäufers. Weitere Ansprüche, besonders Ansprüche an Ersatz von indirekten Schäden oder Folgeschäden, sind aus der Verantwortung für Mängel ausgeschlossen.

6. Im Falle, dass sich an der Ware offene Mängel zeigen, kann etwaiges Bedrucken oder eine andere Aufmachung am Erfüllungsgegenstand, die nachweislich mit der Entstehung des offenen Mangels nicht verbunden werden kann, kein Hindernis zum Schadenersatz bedeuten.

7. Die durch den Käufer und außer den Räumen des Verkäufers festgestellte Mengenunterschiede müssen zur Anerkennung mit dem Zeugnis einer dritten unabhängigen Person belegt werden.

8. Im Falle, dass der Käufer gewisse Mängel an der Ware dem Verkäufer mitteilt, jedoch dann an der Ware keine Mängel, für die der Verkäufer verantwortlich sein sollte, festgestellt sind, hat der Käufer die mit der Feststellung der Nichtberechtigung der Beanstandung entstandene Kosten dem Verkäufer zu ersetzen.

9. Bei der Geltendmachung einer Garantie steht zu:

- falls es sich um einen beseitigbaren Mangel handelt: Recht an kostenlose, ordentliche und rechtzeitige Behebung des Mangels; Recht an den Austausch der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Bestandteiles, jedoch wenn es mit Rücksicht auf Beschaffenheit des Mangels nicht unangemessen ist und wenn eine solche Vorgehensweise möglich ist; Recht an einen angemessenen Nachlaß aus dem Kaufpreis; Recht vom Vertrag zurückzutreten
- falls es sich um einen nicht beseitigbaren Mangel, bei dem unmöglich ist die Ware ordentlich auszunutzen: Recht an Austausch der mangelhaften Ware, oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten
- falls es sich um beseitigbare Mängel handelt, die jedoch in größerer Anzahl oder wiederholt auftreten und bei denen unmöglich ist die Ware ordentlich auszunutzen: Recht an Austausch der mangelhaften Ware, oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten
- falls es sich um sonstige nicht beseitigbare Mängel handelt und der Austausch der Sache nicht gefordert wird: Recht an einen angemessenen Nachlaß aus dem Kaufpreis, oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten

10. Die Garantie bezieht sich nicht auf solche Mängel an der Ware, die nach der Benutzung zu einem anderen Zweck benutzt wurden als es für die gegenständliche Ware üblich ist, weiter auf die durch einen unfachlichen Eingriff seitens des Käufers oder einer dritten Person verursacht wurden und auf solche Mängel an der Ware, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, dass diese durch die Verwendung eines schlechten Materials entstanden sind, dann besonders auf die durch eine fehlerhafte Benutzung, nach der Verwendung von ungeeigneten chemischen Mitteln und jedweden weiteren Ursachen ohne Verschuldung des Verkäufers verursacht wurden. Im Zusammenhang mit der Verantwortung für Mängel und auch der Verantwortung aus der Garantie

ist der Verkäufer nicht verpflichtet, kostenlos Mängel an der Ware an einem anderen Ort zu beseitigen, als der Ort der Firma des Verkäufers oder in einem anderen für die Lieferung der Ware vereinbarten Ort ist.

11. Ausführliche Vorgehensweise bei der Beanstandung regelt die Beanstandungsordnung des Verkäufers.

XII. ZUSTELLUNG

1. Bei der Zustellung (Versendung von Schriftsachen), von Nachrichten, Mitteilungen sowie jedweden sonstigen Materialien an die andere Vertragspartei wird es an die letzte bekannte Adresse der anderen Vertragspartei zugestellt. In Zweifeln ist dafür zu halten, dass es sich um die letzte offiziell der anderen Vertragspartei mitgeteilte Adresse handelt, d.h. solche Adresse, aus der üblich die Korrespondenz angenommen ist bzw. dass es die im Vertrag angeführte Adresse ist.

2. Vertragsparteien sind verpflichtet, sich jedwede Änderung seines Firmensitzes oder des ständigen Wohnortes gegenseitig mitzuteilen. An die Schriftsache wird am letzten Tag der Aufbewahrungsfrist als zugestellt angesehen, auch wenn der Adressat (der Käufer oder der Verkäufer) über die Aufbewahrung der Schriftsache nicht informiert wurde, wenn die Schriftsache an die letzte bekannte Adresse des Empfängers (des Käufers oder des Verkäufers) abgesendet wurde und wenn der Empfänger (der Käufer oder der Verkäufer) diese Sendung während der Aufbewahrungsfrist nicht übernimmt. An die Schriftsache ist auch als an zugestellt angesehen, wenn der Empfänger (der Käufer oder der Verkäufer) ablehnt die Sendung zu übernehmen. Als der Tag der Zustellung gilt dann der Tag der Ablehnung dieser Schriftsache.

3. E-Mails gelten als abgesendet, wenn die Zustellung von der anderen Vertragspartei bestätigt ist, jedoch nicht aufgrund der Bestätigung mittels eines automatischen Beantwortens, sondern aufgrund einer ausdrücklichen Bestätigung über die Zustellung der E-Mail-Nachricht mit einer selbstständigen E-Mail, wobei in dieser Antwort von der anderen Vertragspartei die Bezeichnung der Sache wiederholt ist, und Datum des Empfanges der Nachricht bestätigt ist.

4. Die Fax-Mitteilung gilt als zugestellt, wenn diese an den Vorstandsvorsitzenden, den Vizevorstandsvorsitzenden, den Geschäftsführer den Vertreter oder dem bevollmächtigten Vertreter der Vertragspartei adressiert ist, und das Sendegerät eine Bestätigung über die erfolgreiche Übertragung ausgibt. Sämtliche Nachrichten und sonstige Kommunikationsarten, auf die die andere Vertragspartei reagiert, gelten als zugestellt.

5. Zum Zwecke des Vertrages gilt als der Zustellungstag:

- spätestens der dritte Tag der Aufbewahrung der Sendung am zuständigen Postamt, wenn die Zustellung von einem Inhaber der Postlizenz ausgeführt wird, und dieses auch im Falle, dass der Empfänger über die Aufbewahrung der Sendung nicht informiert ist,
- bei der persönlichen Zustellung beginnen diese Auswirkungen im Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Ablehnung dieser Schriftsache zu laufen.

6. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich über etwaigen Änderungen in der Person des verantwortlichen Vertreters sowie über jedwede für gegenseitige Informierung wesentliche Angaben zu informieren.

XIII.

HÖHERE GEWALT

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt die Erfüllung ihrer Vertragspflichten für solche Zeit einzustellen, solange die die Verantwortung ausschließenden Umstände (im Weiteren nur „höhere Gewalt“) andauern, oder auch im Fall, dass die bestellte Ware in der von den Käufer geforderten Frist auf dem Markt nicht zur Verfügung steht.

2. Der Verkäufer wird in solchem Fall den Käufer schriftlich über einen verlängerten Erfüllungstermin oder über Unmöglichkeit der Lieferung der gegebenen Ware informieren, wobei es gilt, dass dem Käufer hierdurch kein Recht an Ersatz des eventuellen Schadens dem Verkäufer gegenüber entsteht. Der Käufer bestätigt seine Zustimmung mit dieser Ersatzerfüllung dem Verkäufer schriftlich, per Fax, oder per E-Mail, alles in der Frist, die in der Mitteilung des Verkäufers angeführt ist. Falls er es nicht durchführt, ist es dafür zu halten, dass der Käufer vom Vertrag zurücktritt und der Verkäufer dann schon ohne weitere Aufforderung Stornierung dieser nicht gelieferten Posten der Ware aus der Gesamtliste durchführt.

3. Als Höhere Gewalt gilt ein solches Hindernis, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei entstanden ist und das verhindert dieser Partei ihre Verpflichtungen zu erfüllen, weil es realistisch angesehen unmöglich ist vorauszusetzen, dass die verpflichtete Vertragspartei imstande ist, dieses Hindernis oder Folgen des Hindernisses abwenden oder überwinden kann und weiter, dass es möglich wäre dieses Hindernis beim Abschluss des Vertrages vorauszusetzen. Als Eingriffe Höherer Gewalt werden angesehen besonders: Streik, Epidemie, Brand, Überflutung, Naturkatastrophe, Mobilmachung, Krieg, Aufstand, Beschlagnahme der Ware, Embargo, Verbot von Währungsoperationen, unverschuldete Regelung in Abnahme der elektrischen Energie, terroristischer Angriff, Wirtschaftskrisis u.ä.

4. Die höhere Gewalt schließt den Anspruch an Geltendmachung von Vertragsstrafen gegen die von der höheren Gewalt betroffene Partei aus.

5. Die Vertragspartei, die sich an Auswirkungen der höheren Gewalt abrufen möchte, muss diesen Umstand unverzüglich und schriftlich der anderen Vertragspartei mitteilen und sämtliche möglichen Maßnahmen zur Ermäßigung von Kosten, die aufgrund der Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen auszuführen.

6. Sollte die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauern, sind beide Vertragsparteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

XIV.

SCHUTZ VON PERSÖNLICHEN DATEN

1. Der Käufer stimmt ausdrücklich der Verarbeitung seiner persönlichen Daten gemäß Bestimmung des Gesetzes 101/2000 Slg. in der gültigen Fassung über den Schutz von persönlichen Daten (im Weiteren nur „Gesetz“) zum Bedarf des Verkäufers zu. Der Verkäufer hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu handeln und übergebene Informationen seitens des Käufers nur zur Ausführung des Vertrages zu verwenden. Durch den Abschluss des Vertrages stimmt der Käufer der Verarbeitung seiner persönlichen Daten zu. Diese Zustimmung ist für eine unbegrenzte Zeit erteilt. Sämtliche von dem Käufer erworbene Daten hat der Verkäufer lediglich für seinen eigenen Bedarf auszunutzen, er darf diese keinem Dritten zugänglich machen.
2. Eine Ausnahme stellen externe Spediteure dar, diesen werden persönliche Daten des Käufers in einem Minimalumfang, der zu der reibungslosen Zustellung erforderlich ist, übergeben.
3. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf diese Art erworbene persönliche Daten zum Zwecke weiterer Angebote der Ware und der Leistungen für den Käufer auszunutzen. Dem Käufer steht das Recht zu, schriftlich den Widerspruch mit der Erfassung seiner persönlichen Daten zu äußern. In solchem Fall muss der Verkäufer diese Daten in einem unbedingt nötigen Umfang aus seiner Datenbank beseitigen.
4. Der Verkäufer übergibt die erworbenen persönlichen Daten an keinen Dritten, es sei denn, dass dieser Dritte eine unmittelbare Beziehung zum Zwecke einer erfolgreichen Erfüllung des Vertrages hat.
5. Persönliche Daten ist es möglich aufgrund einer Aufforderung des Käufers aus der Datenbasis bei dem Verkäufer zu löschen. Der Käufer kann diese Löschung schriftlich, per E-Mail oder auch telefonisch ersuchen.

XV.

AUSZUG AUS DEM HANDELSREGISTER

Einen ausführlichen Auszug kann man dem Server www.justice.cz entnehmen.

XVI.

RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Vom Vertrag kann der Käufer nur im Falle einer groben Verletzung von Vertragsverpflichtungen durch die andere Vertragspartei zurücktreten, und zwar spätestens bis 30. Kalendertag nach der Lieferung der Ware.
2. Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich ausgeführt werden; es muss zu einer gegenseitigen Rückgabe der Erfüllungen kommen, die aus dem Vertrag hervorgehen. Durch die Zustellung dieser Erklärung und durch Erfüllung der Bedingung für die gegenseitige Rückgabe der Erfüllungen ist der Vertrag aufgehoben.
3. Als an eine wesentliche Verletzung von Vertragsbedingungen wird besonders angesehen:
 - Verzug des Käufers bei der Zahlung aus dem Kaufvertrag für die Ware, und zwar für einen längeren Zeitraum als 10 Kalendertage nach der Fälligkeit der Rechnung oder der

Rechnungen,

- im Falle einer groben Verletzung der aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen,
- in Fällen, die im Handelsgesetzbuch, im Bürgergesetzbuch und im Gesetz für den Schutz des Verbrauchers, alle in der gültigen Fassung, angeführt sind.

4. Der Verkäufer kann vom Vertrag auch bei einer wesentlichen Verschlechterung der Eigentumsverhältnisse des Käufers zurücktreten. Für eine wesentliche Verschlechterung der Eigentumsverhältnisse wird besonders gehalten:

- Einreichung des Vorschlages an das zuständige Gericht über Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an das Eigentum des Käufers,
- Ablehnung des Versicherers der Forderungen des Verkäufers, weiterhin die mit weiteren Lieferungen der Ware an den Käufer verbundenen Risiken mit Versicherungen zu decken.

5. Der Rücktritt vom Vertrag ist am Tage der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag der anderen Vertragspartei wirksam.

6. Der Rücktritt vom Vertrag regelt sich im Weiteren gemäß Bestimmungen § 344 ff des Handelsgesetzbuches in der gültigen Fassung.

7. Der Verkäufer kann vom Vertrag einseitig im Falle zurücktreten, wenn der Käufer mit Vergütung der Vorauszahlung mehr als 10 Kalendertage nach dem vereinbarten Termin in Verzug ist, weiter im Falle einer groben Verletzung der aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen, oder auch in den vom Handelsgesetzbuch bestimmten Fällen. Zu diesem einseitigen Rücktritt vom Vertrag gelten oben in diesem Artikel angeführte Bestimmungen entsprechend.

8. In solchem Fall, dass der Verkäufer vom Vertrag (ggfs. auch nur teilweise) rücktritt, ist der Käufer verpflichtet innerhalb von 7 Kalendertagen nach diesem Rücktritt vom Vertrag dem Verkäufer die gelieferte Ware (ggfs. einen Teil der Ware den der Rücktritt betrifft) zurückzusenden.

9. Der Verkäufer ist nicht für die Verspätung oder für Unmöglichkeit der Lieferung verantwortlich, wenn dieses durch den Eingriff der höheren Gewalt verursacht ist, oder im Falle, wo die bestellte Ware in der vom Käufer gelieferten Frist auf dem Markt nicht erreichbar ist. Der Verkäufer wird in solchem Fall den Käufer schriftlich informieren, und zwar über einen verlängerten Ersatztermin ggfs. über die Unmöglichkeit die bestellte Ware zu liefern, wobei dem Käufer hierdurch kein Anspruch gegenüber dem Verkäufer auf Schadenersatz entsteht. Seine Zustimmung mit der Ersatzerfüllung bestätigt der Käufer dem Verkäufer schriftlich, per E-Mail oder per Fax, immer in der Frist, die in der Mitteilung des Verkäufers angeführt ist. Sollte er es nicht tun, kann es dafür zu halten, dass der Käufer vom Vertrag zurücktritt und der Verkäufer kann ohne weitere Aufforderung die Stornierung dieser nicht gelieferten Posten der Ware aus gegenständigem Auftrag durchführen.

10. Durch den Rücktritt vom Vertrag ist der Anspruch an Vergütung der Vertragsstrafe und der Gebühr für Lagerung nicht berührt.

XVII.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Im Zeitpunkt der Warenübernahme der durch den Käufer geht das Verlust-, Vernichtung- oder Beschädigungsrisiko aus dem Verkäufer an den Käufer über.

2. Bei der Geltendmachung der Verantwortung für Mängel sind für Vertragsparteien Bestimmungen gem.

§ 422 bis 427 und § 429 ff des Handelsgesetzbuches in der Fassung, die im Termin der Unterschrift des Vertrages gültig waren, verbindlich.

3. Offene Mängel müssen seitens des Käufers schriftlich und in Übereinstimmung mit Bedingungen der Beanstandungsordnung des Verkäufers mitgeteilt werden, und zwar spätestens am 7. Kalendertag nach der Zustellung der Ware; versteckte Mängel dann spätestens bis 6 Monaten. Die Beanstandung hat dabei keine Verschiebungswirkung hinsichtlich der Zahlungsfrist der Rechnung, durch die die beanstandete Ware in Rechnung gestellt ist. .

4. Der Verkäufer ist verpflichtet anerkannte Mängel in Form einer Ersatzerfüllung, einer Gutschrift oder auf eine andere vereinbarte Weise, spätestens jedoch bis 2 Monaten ab Erhalt der Beanstandung zu beheben. Weitere Ansprüche, besonders Ansprüche hinsichtlich des Schadenersatzes für indirekte Schäden oder Folgeschäden, sind aus der Verantwortung für Mängel ausgeschlossen.

5. Im Falle, dass sich an der Ware offene Mängel zeigen, bildet etwaiges Bedrucken oder eine andere Änderung an dem Erfüllungsgegenstand, die nachweislich mit dem offenen Mangel nicht verbunden werden kann, kein Hindernis bei dem Schadenersatz.

6. Im Falle der Lagerung eines fertigen Auftrages bei dem Verkäufer in der Dauer länger als 10 Tage ab dem als Lieferungstag vereinbarten Termin, wird eine Lagergebühr i.d.H. von 0,5 % aus dem Kaufpreis der gelagerten Ware für jeden Tag der Lagerung vereinbart.

7. Die von dem Käufer jedoch außerhalb der Räume des Verkäufers festgestellten Mengenunterschiede müssen zu der Anerkennung mit einem Zeugnis eines unabhängigen Dritten bewiesen werden.

8. An die Nichtbezahlung des Preises für die gelieferte Ware in der Frist von 30 Tagen nach dem Ablauf der Fälligkeitsfrist wird als eine grobe Verletzung des Kaufvertrages angesehen.

9. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Eignung der Ware zu einem anderen Zweck, als es für die Ware üblich ist.

10. Der Verkäufer entspricht mit Erfolg der Zertifizierung für das Qualitätssystem gemäß Normen ČSN EN ISO 9001:2001; DIN EN ISO 9001:2001, auch für den nächsten Zeitraum. Die erste Zertifizierung für die Gesellschaft ADLER Czech, a.s. wurde in 2004 abgelegt, seitdem ist das

eingeführte System der Qualitätssicherung weiter verbessert und jedes Jahr wird von einer akkreditierten internationalen Zertifizierungsanstalt BUREAU VERITAS CERTIFICATION auditiert.

11. Im Laufe des Jahres 2008 wurde in der Gesellschaft ADLER Czech, a.s. das System der Qualitätssicherung mit Rücksicht auf den Umweltschutz gemäß internationalen Standards ISO 14001:2005 eingeführt. Die Gesellschaft ADLER Czech, a.s. hat sämtliche Aspekte der Umwelt identifiziert, die sie bei ihrer Tätigkeit beeinflusst, und hat sich verbunden, Folgen ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Umweltschutz weiter zu verbessern und schädliche Folgen zu verringern. Diese Absicht hat die Gesellschaft ADLER Czech, a.s. offen durch ihre Environmentalpolitik deklariert. Diese Absicht erfüllt die Gesellschaft im vollen Umfang, deshalb konnten wir Ende 2008 mit der Zertifizierung der Gesellschaft gemäß den Environmentalstandards ISO 14001:2005 anfangen. Es freut uns, dass wir Sie informieren können, dass dieses System zum Environmental-Qualitätsmanagement in unserer Gesellschaft als voll funktionsfähig gefunden wurde und deshalb konnte im vollem Umfang von dem internationalen Zertifizierungsanstalt BUREAU VERITAS CERTIFICATION zertifiziert ist.

XVIII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen im Vertrag sowie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen ausschließlich in der Schriftform ausgeführt werden, und zwar immer als ein schriftlicher und numerierter Antrag zu den angeführten Vertragsdokumenten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die den Gegenstand des Vertrages betreffende Streitigkeiten immer vorrangig außerhalb der Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu lösen, d.h. dass sie immer diese Lösung bevorzugen werden. Etwaige bei der Durchführung einzelner Verträge entstandene Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien vor allem an einem gütlichen Wege zu lösen. Sollten jedoch die Vertragsparteien zu keiner Übereinstimmung kommen, wird dazu vereinbart, dass den etwaigen Streit dann das sachlich zuständige Gericht in Ústí nad Labem entscheiden wird.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich Verschwiegenheit über vertrauliche Gegebenheiten und vertrauliche Informationen einzuhalten, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag und mit der Ausführung sowie während der Verhandlungen erfahren haben, diese Informationen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei keinem Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen (mit Ausnahmen der juristisch bestimmten Vorschriften).
4. Der Käufer bestätigt durch die Unterschrift dieses Vertrages, dass ihm der Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preisliste und weiterer vertraglichen Vereinbarungen bekannt ist und dass er diesen zustimmt.
5. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer regeln sich nach dem Vertrag und nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die im Vertrag und in diesen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten richten sich nach dem Handelsgesetzbuch.

6. Nach Aufforderung teilen wir dem Kunden mit, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Termin seiner Bestellung gültig waren.

7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind von 01.02.2010 gültig

8. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen annullieren im vollen Umfang und ersetzen die vom 01.01.2003 gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ADLER Czech, s.r.o.

Wir glauben, dass es uns gelungen ist Sie darüber zu überzeugen, dass Geschäfte bei der Gesellschaft **ADLER Czech, a.s.** vorteilhaft, sicher und schnell sind. Sollten Sie jedwede Zweifel oder Anmerkungen haben, teilen Sie bitte diese uns mit. Alle Ihre Anlässe sind für uns wertvolle Quellen zur Ideen für eine weitere Verbesserung unserer Geschäftstätigkeit.



Ing. Vladimír Štěpánek

Vorstandsvorsitzender

ADLER Czech, a.s.

Dieser Text dient als ein Nachtrag zu den vertraglichen Vereinbarungen bei der Ausnutzung von Rahmenverträgen, oder bei Geschäftsverhandlungen zwischen der Gesellschaft ADLER Czech, a.s. mit den Geschäftspartnern. Der Text gehört in den Bereich des Urheberrechtes gemäß dem Gesetz Nr. 121/2000 Slg. in der gültigen Fassung über das Urheberrecht. Der Text darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft ADLER Czech a.s. nicht veröffentlicht, von einer juristischen oder natürlichen Person benutzt oder vervielfältigt werden, oder zu anderen Zwecken übergeben werden als oben angeführt ist.